

SV-Report zum 15. September 2023

Pflege wird unbezahlbar

Pflege

Mit Vehemenz fordern die Sozialverbände Verbesserungen für Pflegende angesichts der explodierenden Kosten der Pflegeheime. Durchschnittlich 15,8 Prozent verlangen die Pflegeheime gegenüber dem Vorjahr mehr. Abgesehen von den Leistungen der Pflegekasse, die nach Pflegegrad gestaffelt bis zu 2.095 Euro reichen, wird ein Pflegebedürftiger in den ersten 12 Monaten seines Aufenthalts im Pflegeheim mit zusätzlichen eigenen Kosten von durchschnittlich monatlichen 2.548 Euro belastet, 348 Euro mehr als im Vorjahr. Dies hat der Verband der Ersatzkassen (vdek) in seiner jüngsten halbjährlichen Studie ermittelt.

Die Teuerung übertrifft bei weitem die sich hartnäckig haltende Inflation, die im August bei 6,1 Prozent lag. Vor allem die gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise sowie die höheren Mindestlöhne für Pflegekräfte haben den Anstieg der Pflegeheimkosten verursacht. Nach Recherche des vdek sind in vier Bundesländern die Eigenanteile für den Heimpflegeplatz sogar um durchschnittlich mehr als 20 Prozent gestiegen, in Schleswig-Holstein um 20,7 %, Brandenburg 21,4 %, Niedersachsen 23,0 % und Mecklenburg-Vorpommern sogar um 25,2 %. Am meisten muss der Pflegebedürftige für einen Heimplatz im Saarland und in Nordrhein-Westfalen mit durchschnittlich 2.841 bzw. 2.801 Euro selbst aufbringen. Die günstigsten Pflegeheime findet man in Sachsen-Anhalt, wo durchschnittlich 1.994 Euro zusätzlich für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung aufzubringen sind.

Nachdem die Pflegekommission sich einstimmig für höhere Mindestlöhne im kommenden Jahr für Beschäftigte in der Altenpflege ausgesprochen hat (s. Tabelle), ist mit einer weiteren deutlichen Anhebung der Zuzahlungen von Pflegebedürftigen für ihre Heimunterkunft zu rechnen.

Mindestlöhne in der Pflegebranche	aktuell	ab 01.12.23	ab 01.05.24*	ab 01.07.25*
Pflegehilfskräfte	13,90 €	14,15 €	15,50 €	16,10 €
Qualifizierte Pflegehilfskräfte	14,90 €	15,25 €	16,50 €	17,35 €
Pflegefachkräfte	17,65 €	18,25 €	19,50 €	20,50 €

*Empfehlung der Pflegekommission

Wegen der stark steigenden Eigenanteile rutschen immer mehr Pflegeheimbewohner in die Sozialhilfe. Ihre gesetzliche Rente reicht nicht aus. Von der Rentenkasse haben die Altersrentnerinnen und -rentner im Schnitt 2022 eine Rente von 1.054 Euro erhalten. Mit diesem Betrag kann

nicht einmal der vom Pflegeheim geforderte Eigenanteil für das günstigste Pflegeheim erbracht werden. Oftmals springen Angehörige helfend ein. Reicht das Geld für die Pflege nicht, kann Sozialhilfe beantragt werden. Die „Hilfe zur Pflege“ ist im Sozialgesetzbuch XII, § 61 bis § 66 geregelt.

Mehr als 30 Prozent der Pflegebedürftigen sind auf die Sozialhilfe angewiesen. Allerdings setzt die Gewährung der Sozialhilfe voraus, dass das Vermögen offengelegt wird und das gesamte verwertbare Vermögen des Pflegebedürftigen und seines Ehegatten für die Finanzierung der Pflege eingesetzt wird, mit Ausnahme eines Schonvermögens von 10.000 Euro (20.000 Euro für Eheleute), eines angemessenen Kraftfahrzeugs, einer staatlich geförderten „Riester-Rente“ sowie eines angemessenen Hausgrundstücks. Erwachsene Kinder können vom Sozialamt zur Unterhaltszahlung herangezogen werden, wenn das Bruttoeinkommen der Kinder zusammen 100.000 Euro im Jahr übersteigt.

Bereits junge Leute sollten Vorsorge für das Alter treffen. Pflege wird ständig teurer, der Pflegebedarf immer größer und der Ausbau der Leistungen der Pflegekasse zu einer Vollversorgung wegen des hohen Finanzierungsbedarfs nicht machbar.

Eigenanteil* bei stationärer Pflege (in Euro pro Monat)

	Stand 1. Juli 2022	Stand 1. Juli 2023
Sachsen-Anh.	1.662	1.994
Meckl.-Vorp.	1.786	2.236
Thüringen	1.857	2.248
Brandenburg	1.858	2.256
Niedersachsen	1.876	2.306
Sachsen	1.926	2.387
Hamburg	2.184	2.436
Schleswig-H.	2.025	2.442
Bayern	2.181	2.448
Hessen	2.118	2.503
Bremen	2.178	2.504
Berlin	2.119	2.509
Bund	2.199	2.548
Rheinl.-Pfalz	2.344	2.659
NRW	2.539	2.801
Saarland	2.483	2.841
Baden-Würt.	2.555	2.913

Quelle: vdek; Stand 1. Juli 2023; * Durchschnittliche Eigenanteile im ersten Jahr des Heimaufenthalts; Vergütungszuschlag in Höhe von 5 Prozent einbezogen.

Neue Rechengrößen 2024

Das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Arbeitsförderung orientiert sich an den Rechengrößen, die im November bekanntgegeben werden. Der bereits vorliegende Referentenentwurf zeigt die neuen Rechengrößen, die für das Jahr 2024 mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2022 zu 2021 in den alten Bundesländern angepasst werden. Dort stiegen die Löhne um 3,93 Prozent.

In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in allen Bundesländern von 59.850 Euro im Jahr auf 62.100 Euro. In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern von 7.300 Euro auf 7.550 Euro, in den neuen Ländern von 7.100 Euro auf 7.450 Euro im Monat. Durch die neuen Beitragsbemessungsgrenzen erhöht sich auch die Bezugsgröße und damit auch unter anderem der monatliche Regelbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, den versicherungspflichtige Selbstständige zu zahlen haben, in West um 26,04 Euro auf 657,51 Euro, in Ost um 32,55 Euro auf 644,49 Euro im Monat.

Gesetzlich krankenversicherte Selbstständige müssen 2024 auch mehr für ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz aufbringen. Die Regelbemessungsgrenze für die Beiträge steigt auf 5.175 Euro (2023: 4.987,50 €) und die Mindestbemessungsgrundlage auf 1.178,33 Euro (2023: 1.131,67 €).

Sozialversicherung

Rechengrößen der Sozialversicherung		2024	2023
Bezugsgröße			
Alte Bundesländer	jährlich	42.420 €	40.740 €
	monatlich	3.535 €	3.395 €
Neue Bundesländer	jährlich	41.580 €	39.480 €
	monatlich	3.465 €	3.290 €
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	90.600 €	87.600 €
	monatlich	7.550 €	7.300 €
Neue Bundesländer	jährlich	89.400 €	85.200 €
	monatlich	7.450 €	7.100 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	111.600 €	107.400 €
	monatlich	9.300 €	8.950 €
Neue Bundesländer	jährlich	110.400 €	104.400 €
	monatlich	9.200 €	8.700 €
Kranken- und Pflegeversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	62.100 €	59.850 €
	monatlich	5.175 €	4.987,50 €
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	69.300 €	66.600 €
	monatlich	5.775 €	5.550,00 €

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2023, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.